

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Selzen
vom: 02.03.1987¹**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32, 33 Abs.1 und 38 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1²
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren und für Leistungen der Friedhofsverwaltung Verwaltungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
3. bei Verwaltungsgebühren der Antragsteller.

**§ 3³
Sonstige Leistungen**

Für die in der Gebührensatzung nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Höhe der Gebühren nach dem Aufwand (Sachkosten und Stundenlöhne). Diese Kosten plus MwSt. sind vom Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

**§ 4
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, die Verwaltungsgebühren mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 5⁴
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.08.1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.1984, außer Kraft.

Selzen, den 07.01.1997
Ortsgemeinde Selzen

gez. Penzer
Ortsbürgermeister

Anlage
zur Friedhofsgebührensatzung der
Ortsgemeinde Selzen
vom 02.03.1987 in der Fassung der 7. Änderungssatzung
vom 30. März 2010⁵

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 230,00 € |
| 2. Überlassung eines Urnenreihengrabes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 142,00 € |

II. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Erwerb des Nutzungsrechtes durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Einzelgrabstätte
als Einfachgrab | 360,00 € |
| als Tiefgrab | 720,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte
als Einfachgrab | 720,00 € |
| als Tiefgrab | 1.440,00 € |
| c) eine Dreiergrabstätte
als Einfachgrab | 1.080,00 € |
| als Tiefgrab | 2.160,00 € |
| d) eine Vierergrabstätte
als Einfachgrab | 1.440,00 € |
| als Tiefgrab | 2.870,00 € |
| e) eine Urnengrabstätte | 230,00 € |
| f) eine Urnenkammer | 1.204,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen je angefangenes Jahr | |
| a) eine Einzelgrabstätte
als Einfachgrab | 9,00 € |
| als Tiefgrab | 18,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte
als Einfachgrab | 18,00 € |
| als Tiefgrab | 36,00 € |
| c) eine Dreiergrabstätte
als Einfachgrab | 27,00 € |
| als Tiefgrab | 54,00 € |
| d) eine Vierergrabstätte
als Einfachgrab | 36,00 € |
| als Tiefgrab | 72,00 € |

- | | |
|-------------------------|---------|
| e) eine Urnengrabstätte | 6,00 € |
| f) eine Urnenkammer | 40,00 € |
3. Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Nr. 1 werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1 erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber und Wahlgräber für Verstorbene

- | | |
|--|----------|
| a) für jede Erdbeisetzung | 273,00 € |
| b) Urnenbeisetzungen je Bestattung | 68,20 € |
| c) für jede Erdbeisetzung in der Tiefe | 325,50 € |

IV. Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen und Aschen

1. Bei Umbettungen von auswärts Bestatteten werden für die Wiederbeisetzung Vergütungen gem. Ziff. III berechnet.
- | | |
|--|----------|
| 2. a) Für das Ausgraben und Wiederbeisetzen einer Aschurne | 136,40 € |
| b) Für das Ausgraben einer Aschurne zur Überführung nach einem anderen Friedhof | 68,20 € |
| c) Für die Wiederbeisetzung einer Aschurne, die auf einem anderen Friedhof bestattet war | 68,20 € |

V. Sonstige Leistungen

Abweichend von den in vorstehenden Ziffern genannten Entgelten werden vergütet:

- | | |
|--|---------|
| 1. für die Bestattung von Leichen und Aschen an Samstagen, sowie an Sonn- und Feiertagen einen Aufschlag von | 80,00 € |
| 2. Für die nach den Ziff. III bis V genannten Entgelten, wird zusätzlich, sofern Firmen mit den Arbeiten beauftragt sind, die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben. | |
| 3. Pflege- und Unterhaltungsvereinbarung für Abt. I und II jährlich | 25,00 € |

VI. Benutzung der Leichen- und Trauerhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 211,00 €
für jeden weiteren Tag 53,00 €
 - b) einer Urne bis zu 10 Tagen 211,00 €
für jeden weiteren Tag 22,00 €
2. Mit den Gebühren nach Nr. 1 ist die Benutzung der Leichen- und Trauerhalle mit abgegolten

VII. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

1. Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende 38,35 €
2. Erneuerung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende 38,35 €
3. Genehmigung zur Errichtung von
 - a) Grabmale, Gedenkplattten und Grababdeckungen 38,00 €
 - b) Einfriedungen 19,00 €
4. a) Anfertigung einer Zweitschrift der Verleihungsurkunde (Nutzungsrecht) 8,00 €
b) Umschreiben der Verleihungsurkunde 8,00 €
5. Trittplatten je Platte 3,00 €
6. Streifenfundamente
 - a) je Einzelgrab 36,00 €
 - b) je Doppelgrab 64,00 €

¹ i.d.F. der 6. ÄndSatzung vom 30.03.2006

² § 1 i.d.F. der 1. ÄndSatzung vom 20.12.1989

³ § 3 i.d.F. der 6. ÄndSatzung vom 30.03.2006

⁴ In Kraft getreten am 20.03.1987

1. ÄndSatzung vom 20.12.1989 in Kraft getreten am 29.12.1989

2. ÄndSatzung vom 25.02.1993 in Kraft getreten am 12.03.1993

3. ÄndSatzung vom 07.01.1997 in Kraft getreten am 01.04.1997

4. ÄndSatzung vom 15.12.2000 in Kraft getreten am 01.01.2001

5. ÄndSatzung vom 17.12.2004 in Kraft getreten am 01.01.2005

6. ÄndSatzung vom 30.03.2006 in Kraft getreten am 07.04.2006

7. ÄndSatzung vom 30.03.2010 in Kraft getreten am 09.04.2010

⁵ Anlage wurde bereits geändert durch:

2. ÄndSatzung vom 25.02.1993

3. ÄndSatzung vom 07.01.1997

4. ÄndSatzung vom 15.12.2000

5. ÄndSatzung vom 17.12.2004

6. ÄndSatzung vom 30.03.2006

7. ÄndSatzung vom 30.03.2010